

## **Integration von Kindern mit Behinderungen in Tageseinrichtungen für Kinder**

Die diözesane Arbeitsgemeinschaft katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) in der Erzdiözese Freiburg führte gemeinsam mit dem Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg zwischen Oktober 2006 und Mai 2007 eine schriftliche Umfrage zur Situation von Kinder mit Behinderungen in den kath. Tageseinrichtungen für Kinder durch in der Erzdiözese Freiburg durch. Diese Umfrage hatte zum Ziel die aktuelle Praxis der Förderung der Integration von Kinder mit Behinderungen in Regeleinrichtungen und die bestehenden Schwierigkeiten und Problemanzeigen zu eruieren. Die Erhebung erfolgte durch einen Fragebogen mit einem ersten quantitativen und einem zweiten qualitativen Teil.

Von den befragten 791 Leiter/-innen gaben 220 Leiter/-innen an, dass in ihren Einrichtungen Kinder mit einer anerkannten Behinderung aufgenommen seien. In 88% der Fälle erfolgte bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung auch eine besondere Unterstützung zur Integration der Kinder mit Behinderungen in die Einrichtungen. In 11,8% der Einrichtungen war dies nicht der Fall.

Die Unterstützung erfolgt in 95% der Fälle über § 54 SGB XII, Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, durch pädagogische und/oder durch begleitende Hilfen.

Deutlich seltener erfolgt in den Einrichtungen eine Veränderung der strukturellen Rahmenbedingungen gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindg. mit § 8 KiTaG. Die Reduktion der Gruppengröße und/oder die Erhöhung des Fachkräfteschlüssels bei der Aufnahme eines Kindes mit Behinderung im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung wurde von 25% der Leiterinnen als Maßnahme zur Unterstützung der Integration der Kinder mit Behinderung benannt.

11% der befragten Leiterinnen hielten die genehmigte Maßnahme nicht für geeignet und weitere 35% der Leiterinnen waren der Auffassung, dass die Höhe der Eingliederungshilfe nicht den Erfordernissen der Praxis entspricht.

Im zweiten Teil des Fragebogens wurden die Leiterinnen gebeten, bestehende Schwierigkeiten und Problemanzeigen bei der Integration von Kindern mit Behinderungen in Tageseinrichtungen für Kinder zu benennen. Die Nennungen wurden für die Auswertung kategorisiert. Die qualitative Auswertung erhebt keinen Anspruch, repräsentativ zu sein. Die Anzahl der Nennungen bewegte zwischen 1 und 15 Nennungen pro Kategorie. Die untenstehende Reihung bildet keine Hierarchie der Nennungen ab.

Als Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung der Integration von Kindern mit Behinderungen in die Tageseinrichtungen für Kinder wurden von den Leitungskräften der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder benannt:

1. das zeitliche Budget für Eingliederungshilfe deckt den Bedarf des Kindes nicht, um eine angemessene Integration in die Gruppe der Tageseinrichtung zu gewährleisten
2. bei der Aufnahme eines Kindes mit Behinderung besteht keine Planungssicherheit für den Träger der Einrichtung, da die Entscheidung über Fortführung der Eingliederungshilfe auf Seiten des Sozial- bzw. Jugendhilfeträgers häufig sehr spät fällt und die Genehmigung sich nicht auf die gesamte Dauer der Kindergartenzeit (i.d.R. 3Jahre) erstreckt
3. die Hilfeplanverfahren gestalten sich zu langwierig und zeitaufwändig (vom Antrag bis zur Gewährung 6 bis 9 Monate)

4. die Feststellung einer drohenden Behinderung (Grenzkinder) gestaltet sich ausgesprochen schwierig und zeitaufwändig
5. für chronisch kranke Kinder (z.B. Diabetes) gibt es keine Förderung, da diese Kinder nicht als behindert eingestuft werden
6. die aus Sicht des Kindergartens für notwendig erachtete Fortführung der Eingliederungshilfe entfällt durch Entscheidung des örtlichen Kostenträgers der Sozial-/Jugendhilfe im Verlaufe der Betreuung im Kindergarten (das Kind bleibt, die Hilfe geht). Um dies zu vermeiden, werden in der Darstellung der Entwicklung des Kindes gegenüber dem Kostenträger eher die Defizite des Kindes betont statt der Ressourcen und Fortschritte. Dies ist kontraproduktiv sowohl zur Intention des Orientierungsplans als auch zum Inklusionsgedanken und erschwert die Entwicklungsgespräche mit den Eltern.
7. die Gewährung der Hilfen hängt von der Durchsetzungsfähigkeit (Kompetenz) der Eltern gegenüber dem Sozialamt/Jugendamt ab
8. Auf Grund der bestehenden Planungsunsicherheit und nicht ausreichenden Finanzierung sind die Träger nicht bereit, eigenes heilpädagogisches Fachpersonal aufzubauen. Die Eingliederungshilfe wird vielfach von Fremdkräften geleistet, die stundenweise in die Einrichtung kommen. Es fehlt aber an Zeitanätzen für das Personal der Einrichtung, um die notwendige fachliche und organisatorische Koordination und konzeptionelle Einbindung der Fremdkräfte zu gewährleisten.
9. fehlende Qualifikation der päd. Mitarbeiterinnen im Hinblick auf die Integration von Kindern mit Behinderungen und mangelnde Zeitanätze zur Qualifizierung der päd. Fachkräfte
10. dem hohen Aufwand für Koordinierung, Konzeptionsarbeit, Förderplanung, und Elternarbeit auf Seiten der Einrichtung wird nicht durch Erhöhung des Personalschlüssels/Reduzierung der Gruppengröße Rechnung getragen, sondern die Eingliederungshilfe ist die einzige Maßnahme und wird nicht durch eine entsprechende Veränderung der Rahmenbedingungen in der Einrichtung flankiert (Ausstattung als integrative Gruppe). Es fehlt an einer ausreichenden Freistellung der Leiterin für Elterngespräche und Koordinationsaufgaben
11. unterschiedliche Zuständigkeiten: für die Finanzierung der Eingliederungshilfe ist der örtl. Träger der Sozialhilfe/Jugendhilfe zuständig, für die Finanzierung der Rahmenbedingungen integrativer Gruppen die Kommune. Die Abstimmung zwischen individueller Hilfeplanung/örtlicher Kindergartenbedarfsplanung Bedarfsplanung/ Behindertenplanung erfolgt nur mangelhaft.

### **Interpretation der Ergebnisse:**

Die vorliegenden Ergebnisse bestätigen die der Erhebung zugrunde liegende Ausgangshypothese, dass derzeit eine Verschlechterung der Bedingungen für die Aufnahme von Kinder mit Behinderungen in Tageseinrichtungen für Kinder festzustellen ist. Ursächlich für diese Verschlechterung ist unseres Erachtens eine ungünstige Verbindung von drei maßgeblichen Neuerungen in der Ausgestaltung der Zuständigkeiten:

1. die Verlagerung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe. Die Verfahren nach § 58 SGB XII sind bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe häufig noch nicht differenziert genug entwickelt. Durch die Pauschalierung der Eingliederungshilfe kann spezifischen Mehrbedarfen nicht ausreichend Rechnung

getragen werden. Kenntnisse im Hinblick auf die Möglichkeiten weiterer Hilfen gemäß § 1 Abs.4 KiTaG fehlt bei den Trägern der Sozialhilfe häufig und geht somit auch nicht in das Fallmanagement mit ein.

2. die Verlagerung der Zuständigkeit für die Bedarfsplanung und Qualitätsentwicklung in den Tageseinrichtungen für Kinder auf die kommunale Ebene. Die örtliche Bedarfsplanung erfolgt nicht differenziert genug und erfasst die Bedarfe von Kindern mit Behinderungen nicht ausreichend. Die Zuständigkeit für die Hilfe für Kinder mit Behinderungen wird vorrangig beim örtlichen Träger der Sozialhilfe gesehen. Eine Förderung mehr nach § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 des KiTaG Baden-Württemberg im Rahmen der Betriebskostenverträge erfolgt nur noch bei 25% der Gruppen, in denen Kinder mit Behinderungen aufgenommen wurden.
3. die Veränderung der Genehmigungspraxis des Landesjugendamtes, bei der die Erteilung der Betriebserlaubnis seit 2005 keine Prüfung mehr voraussetzt, sondern im Zuge eines Selbsterklärungsverfahrens des Trägers erfolgt. In den Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis werden seit Mitte 2005 für die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen in eine Tageseinrichtungen für Kinder keine zentralen Standards mehr definiert. Eine Aufnahme von Kindern mit Behinderungen kann in jede Angebotsform erfolgen, sofern die Bedingungen hierfür geeignet sind. Eine Präzisierung der geforderten Eignung erfolgt nicht. Dadurch wird die Verantwortung für die Herstellung adäquater Rahmenbedingungen in die Verantwortung des Trägers vor Ort verwiesen. Grundsätzlich ist dieses Vorgehen aufgrund der Unterschiedlichkeit der Bedürfnisse der Kinder mit Behinderungen fachlich richtig. In der Praxis werden dadurch jedoch die notwendigen Bedingungen zur Verhandlungssache mit den örtlichen Kostenträgern (Sozialhilfeträger/ Betriebskostenvertrag Kommune). Diese Verhandlungen führen dann je nach Kassenlage und Fachlichkeit der Verhandlungspartner örtlich zu unterschiedlichen Ergebnissen und damit zu unterschiedlichen Bedingungen für die Kinder mit Behinderungen.

Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) in der Erzdiözese Freiburg ergeben sich folgende Handlungsbedarfe:

1. die Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern mit Behinderungen ist als strategische Zielsetzung im Kontext des Programms „Kinderland Baden-Württemberg“ der Landesregierung zu verankern
2. zur operativen Umsetzung ist ein landesweites Aktionsprogramm und Monitoringverfahren unter Beteiligung der öffentlichen und freien Träger und Interessensverbände zu entwickeln
3. für den Bereich der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung können in einem ersten Schritt folgende Maßnahmen als notwendig gelten:
  - a. Qualifizierung der Verfahren zur örtlichen Bedarfsplanung im Hinblick auf die Bedarfe von Kindern mit Behinderungen
  - b. die Gewährung der Leistungen muss sich am tatsächlichen Bedarf und nicht an pauschalierte Sätzen orientieren. Pauschale Fördersätze sind regelmäßig den Kostenentwicklungen anzupassen
  - c. eine ausreichende, dem Bedarf entsprechende personelle Ausstattung der Frühförderstellen ist vorzuhalten
  - d. die Planungssicherheit für die Träger der Tageseinrichtungen für Kinder bei der Aufnahme von Kinder mit Behinderungen muss gewährleistet sein. Dabei muss der Kostenersatz den erhöhten Anforderungen im Hinblick auf die Koordination und fachliche Konzeption bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen in den Einrichtungen Rechnung tragen.

- e. verbindliche Schnittstellen zur Verzahnung der kommunalen Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung mit der Kreisbehindertenplanung und Jugendhilfeplanung müssen geschaffen werden. Die Integration von Kindern mit Behinderungen ist bei der Bedarfsplanung und der Ausgestaltung der Förderung des Ausbaus der Kleinkindbetreuung explizit zu berücksichtigen.
- f. Unterstützung infrastruktureller Maßnahmen zur Gewährleistung der qualifizierten Beratung der Fachpraxis, zur Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte und zur Kooperation mit entsprechenden Fachstellen. Bestehende Strukturen der Fachberatung sind dabei entsprechend zu berücksichtigen und auszubauen.
- g. die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion des überörtlichen Trägers ist im Hinblick auf die Gewährleistung des Wohl des Kindes bei der Aufnahme von Kinder mit Behinderungen zu qualifizieren.